

Sicherstellung eine Caution von 500 Thaler. Mit Berathung des Haushaltplans vom Jahre 1864 kam auch die Ueberzeugung, daß es bei der jetzigen Höhe der Steuern nicht verbleiben konnte. Weil aber auch die Einwohner nicht „allzu sehr belastet werden sollten“, wurde bei der Communsteuer die Steuereinheit um $\frac{1}{3}$ Pfennig, pro Kopf aber um 6 Pfennige erhöht, wonach sich die Gesamtmehreinnahme auf 1080 Thaler stellte. Das Jahr 1865 verlief ohne Erhöhung der Steuer, um so schwerer wurde es aber 1866 empfunden, weil zugleich das nicht unbedeutende Deficit aus den Vorjahren wieder gedeckt sein wollte. Die Communsteuer wurde nur um 1 Pfennig pro Steuereinheit und 30 Pfennige pro Kopf erhöht. Während man Anfang des Jahres 1867 eine Erhöhung der Steuer nicht befürchtete, stellte sich die Rechnung Ende des Jahres anders heraus. Man konnte ein gewaltiges Deficit nicht umgehen, trotz aller Einschränkungen. Es wurde eine Commission gewählt, welcher oblag, festzustellen, auf welche Weise der beste Ausweg zu finden sein werde. Letztere gab später ihr Gutachten dahin ab: „In Anbetracht der drückenden Zeitverhältnisse ist von einer Erhöhung der Steuern abzusehen, vielmehr der Ausfall durch Aufnahme eines Capitals oder durch das Harkort'sche Legat zu decken.“

Der Gemeinderath konnte aus begreiflichen Gründen auf dieses Gutachten nicht eingehen, hielt es aber auch nicht für rathlich, mit einem Male das entstandene Deficit zu decken und beschloß deshalb, die Steuer nur um 2 Neugroschen pro Kopf und 1 Pfennig pro Steuereinheit zu erhöhen und zunächst abzuwarten, wie sich das Budget im nächsten Jahre gestalten werde, gab auch seine Zustimmung zum ferneren Verbleib der Harkort'schen Legatgelder „im Cassenbetriebe“. 1868 wurde die Communsteuer um 10 Pfennige pro Kopf erhöht, in demselben Jahre auch durch Regulativ festgesetzt, daß Schankconcessioninhaber einen jährlichen Canon zur Gemeindecasse zu bezahlen haben. Für die kleineren Restaurationen wurden 3—5 Thaler, für die Gasthöfe mit Tanzsaal 5—10 Thaler festgesetzt.

1869 hielt es der Vorstand des Localvereins für seine Pflicht, einen Beschluß des Vereins dem Gemeinderathe zu erkennen zu geben, welcher Sparsamkeit im Haushalt anrieth und dahin ging, daß besser im Interesse des Gemeindefäckels gehandelt, wenn in Bezug auf die Höhe der Einnehmergebühren rücksichtlich der Steuererhebung der Licitationsweg betreten werde. Es werde dadurch eine nennbare Summe alljährlich der Gemeinde erspart werden. Das Collegium erkannte zwar die gute Absicht, welche zu Grundlage lag, hielt aber nicht alle Einwohner für befähigt, den nicht allein vertrauensvollen und verantwortlichen, sondern auch mit verschiedenen Nebenumständen verknüpften Posten zu bekleiden, es kam vielmehr zu dem Beschlusse, das